



Wichtige Informationen zur ELTERLICHEN SORGE bei Geburt eines nichtehelichen Kindes

Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und ergeht auch keine gerichtliche Entscheidung zur Sorgerechtsregelung, ist die Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.

Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern übereinstimmend die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so muss jeder von ihnen eine Sorgeerklärung in urkundlicher Form abgeben, d. h. erklären, dass er mit dem anderen Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchte.

Ein Zusammenleben der Eltern ist hierfür nicht erforderlich.

Besteht insoweit keine Übereinstimmung der Eltern, können sowohl der Vater als auch die Mutter bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Gericht kann die Begründung der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang anordnen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind bleibt unberührt von dem jeweils bestehenden Sorgerechtsverhältnis (Alleinsorge der Mutter oder gemeinsame Sorge).

Was ist bei der Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten?

- rechtswirksam feststehende Vaterschaft
- persönliche Abgabe der Erklärung beider Eltern in urkundlicher Form beim Jugendamt – kostenfrei - oder bei einem Notar
- bereits vor der Geburt des Kindes möglich
- nur ohne Bedingung oder Zeitbestimmung möglich
- keine Aufteilung in Teilbereiche möglich (z.B. nur Aufenthaltsbestimmungsrecht)

Die Sorgeerklärung ist – sobald die gemeinsame elterliche Sorge eingetreten ist – **unwiderruflich** und kann nur einmal abgegeben werden.

Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit die elterliche Sorge bereits durch eine gerichtliche Entscheidung geregelt wurde.

Wichtig: Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, überträgt das Gericht dem jeweils anderen Elternteil die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wie sieht die praktische Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus?

Die elterliche Sorge beinhaltet die Vermögenssorge sowie die rechtliche und die tatsächliche Personensorge.

Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich. Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Wesentliche Entscheidungen z. B. über Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen usw. sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.

Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.

Jeder Elternteil nimmt die Erziehung alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Absprachen sind selbstverständlich zu empfehlen.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts oder der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Einigen sich die Eltern in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht, kann das Familiengericht angerufen werden.

Welchen Familiennamen trägt das Kind und kann dieser geändert werden?

Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.

Sofern keine weiteren Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter.

Bei *vorgeburtlichen Sorgeerklärungen* haben die Eltern **einen Monat** Zeit zur Namensbestimmung nach der Geburt.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge *erst nach Geburt des Kindes* begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes **nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung** bzw. nach gerichtlicher Übertragung der gemeinsamen Sorge von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden.

Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für weitere gemeinsame Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.